

Auszug aus Herbert Kubicek: *Digitale Teilhabe im Alter. Bedarfsermittlung und Koordination im Rahmen der kommunalen Altenhilfe. Bremen 2022, S, 171 ff.*

11.4 Makro-Ebene: Fortschreibung der gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen

Im vorangegangenen Abschnitt wurde bereits deutlich, dass die Finanzierung einer umfassenden und nachhaltigen *Assistenzinfrastruktur* nicht alleine aus den kommunalen Haushalten finanziert werden kann. Darauf hatte bereits die Kommission für den Siebten Altenbericht hingewiesen (siehe oben Abschnitt 2.2). Zur Finanzierung kommen je nach Bedarfslage verschiedene bestehende Hilfesysteme in Frage, die auf Leistungen zur Digitalen Teilhabe geprüft werden sollen, um einen gegebenenfalls erforderlichen Anpassungsbedarf aufzuzeigen. Die Träger von Unterstützungsleistungen werden erst entsprechende Angebote für ältere Menschen in der Fläche planen und die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen einleiten (können), wenn die Kostenübernahme für die Leistungen auf der Mikroebene durch gesetzliche Vorgaben und Rahmenvereinbarungen gesichert ist. Abbildung 11.8 soll die entscheidenden Komponenten im Diffusionsprozess von AAS und Digitale Pflege-Anwendungen verdeutlichen.

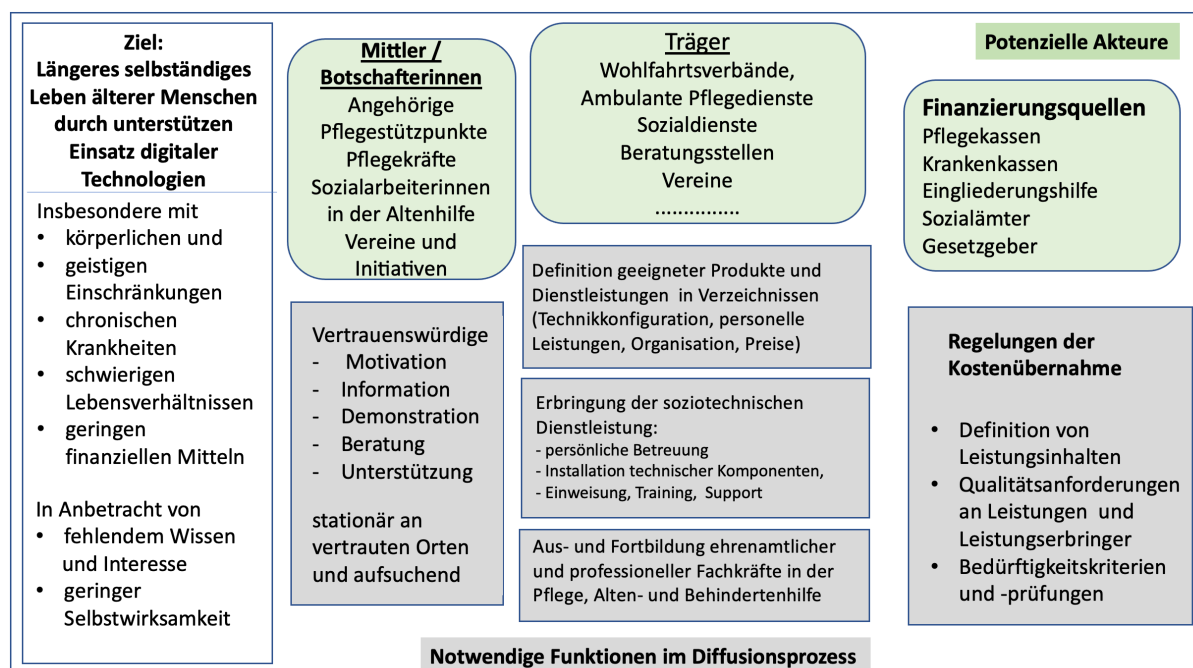


Abb.11.18: Diffusionskette für AAS und Digitale Pflege-Anwendungen

Am Beispiel der *Digitalen Pflege-Anwendungen (DiPA)* kann der Zusammenhang gut illustriert werden: Viele ältere Menschen sind pflegebedürftig. Digitale Anwendungen versprechen eine qualitative Verbesserung bestimmter Pflegeleistungen, eine Entlastung des Pflegepersonals durch Unterstützung von Eigeninitiative und Angehörigen. Es gibt einen Markt für digitale Pflegeanwendungen, bei dem Qualität und Preis-Leistungsverhältnis von den zu Pflegenden und ihren Angehörigen nicht beurteilt werden können (ausführlich Achter Altersbericht 2020, S. 92 ff.). Mit dem Gesetz zur Digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (*DVPMG*) hat der Gesetzgeber 2021 einen Ordnungsrahmen geschaffen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte prüft, welche Anwendungen wirksam sind und erstellt ein

entsprechendes Verzeichnis. Die Pflegekasse übernimmt nach ärztlicher Verordnung nicht nur die Kosten für die Anwendung selbst (etwa in Form einer monatlichen Abo- oder Lizenzgebühr), sondern auch die *Kosten für notwendige Hilfe bei der Benutzung* durch die zu Pflegenden bis zu 50 Euro pro Monat. Erst aufgrund dieser Zusage der Kostenübernahme lohnt es sich für Pflegedienste grundsätzlich, solche Unterstützungsleistungen in das Leistungsprogramm aufzunehmen und geeignete Hilfskräfte dafür zu qualifizieren.

Relevante Sozialleistungen für die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen sind insbesondere

- (1) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46b SGB XII),
- (2) Altenhilfe (§ 70 SGB XII),
- (3) Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI),
- (4) Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG 2020) für Menschen mit Behinderungen (Teil 2 SGB IX).

11.4.1 Grundsicherung im Alter

Die *Grundsicherung im Alter* ist eine *Geldleistung*, die Personen ab einem Alter von 65 Jahren beanspruchen können, die

*„ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzen also voraus, dass Bedürftigkeit vorliegt“.*¹

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach *Regelbedarfsstufen* für unterschiedliche Wohnsituationen und betrug zum 1. Januar 2022 für eine Person, die alleine in einer Wohnung lebt, 449 Euro monatlich, bei Ehegatten / Lebenspartnern oder ähnlichen Beziehungen für jede Person 404 Euro zusätzlich zu Aufwendungen für Wohnung und Heizung. Dieser Betrag wird jährlich nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes an die Preis- und Lohnentwicklung angepasst und ist von 2021 auf 2022 um drei Euro angehoben worden. Basis der Berechnungen ist ein Warenkorb mit den als lebensnotwendig angesehenen Ausgaben. Dazu gehören Nahrungs- und Genussmittel mit 35 Prozent, andere Waren und Dienstleistungen und Bildungswesen acht Prozent, Freizeit, Unterhaltung Kultur zehn Prozent, und hier besonders relevant „Post und Telekommunikation“ neun Prozent = 40 Euro. Dabei handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte, weil nicht alle Ausgaben monatlich in gleicher Höhe anfallen. ²

Die *Ausgaben für „Post und Telekommunikation“* umfassen die monatlichen Gebühren für Rundfunk und Fernsehen, Telefon und Internet sowie die Geräte und eventuelle Reparaturen. Inzwischen sind die Paketpreise für TV, Telefon und Internet so gefallen, dass die 40 Euro ausreichen können. Wenn der Fernseher, das Tablet oder Smartphone ersetzt werden müssen, wird es hingegen knapp. Ein zusätzlicher Bedarf für Ausstattung und Hausgeräte wird bisher nur bei dem Erstbezug einer Wohnung anerkannt, und nicht bei

¹ <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Sozialhilfe/Grundsicherung-im-Alter-und-bei-Erwerbsminderung/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-art.html#a2>

² https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII43_Thema_Monat_12_2020.pdf

einem notwendigen Ersatz. Die Kommission für den Achten Altersbericht fordert hingegen ausdrücklich auch die Finanzierung der erforderlichen *Geräte* aus der Sozialhilfe:

„Für ältere Menschen, die ein geringes Einkommen haben oder Grundsicherung im Alter erhalten, sollte die Nutzung des Internets zu Hause und ebenfalls die Anschaffung von digitaler Technik, die zur Erhaltung bzw. Ermöglichung von Autonomie und Teilhabe beiträgt, über sozialrechtliche Hilfe im SGB XII gefördert werden.“ (S. 135)

Im Juni 2021 hatte auch die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein unter dem Eindruck der Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen hatte in ihrem Tätigkeitsbericht für alle Bezieherinnen von Grundsicherungsleistungen einen gesetzlichen Anspruch auf einen „Mehrbedarf für die digitale Grundausstattung“ gefordert.³

Als erkannt wurde, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien teilweise keine Laptops oder Tablets haben, um am Homeschooling teilzunehmen, wurde umgehend ein Förderprogramm geschaffen. Über die Job-Center konnte ein Zuschuss von 350 Euro beantragt werden, um „auch in der Corona-Zeit den gleichen Zugang zu Bildung für alle Kinder sicherzustellen. Nur so kann garantiert werden, dass Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen auch später im Leben die gleichen Chancen haben wie Kinder aus Haushalten mit höheren Einkommen.“ (BMFSJ).⁴ Für die digitale Teilhabe älterer Menschen, die noch zu Hause leben, gab es auch pandemiebedingt kein vergleichbares Programm. Bisher gibt es nur vereinzelt Zuschüsse auf kommunaler Ebene:

In München gewährt das Amt für Soziale Sicherheit Seniorinnen und Senioren, die älter als 60 Jahre sind und laufende Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter oder nach dem SGB XII durch ein Sozialbürgerhaus beziehen, sowie Personen, deren Nettoeinkommen bei Ein-Personenhaushalten weniger als 1.350 Euro (Vermögen max. 5.000 Euro), bei Zwei-Personenhaushalten weniger als 2.025 Euro beträgt, einen *Zuschuss für einen Laptop oder ein Tablet* in Höhe von 250 Euro.⁵

Die Anschaffung eines Geräts reicht in vielen Fällen für eine Digitale Teilhabe älterer Menschen jedoch nicht aus, weil sie fallweise oder auch regelmäßig Unterstützung benötigen. Dafür anfallende Kosten können von dem Regelsatz nicht gedeckt werden. Ein Support mit einem Haubesuch kostet bei Unternehmen zwischen 30 und 50 Euro pro Stunde. Bei der Telekom kostet eine Beratung zu Hause zu den Themen Telekommunikation, Smart Home oder WLAN - inklusive Beratungsprotokoll – 89,95 Euro zuzüglich 49,95 Euro Anfahrt.⁶ Im Bremer Projekt mit *Aufsuchender Digitalassistenz* waren es nur 8,50 Euro pro Stunde für die organisierte Nachbarschaftshilfe durch bezahlte Ehrenamtliche, aber auch die konnten sich einige Teilnehmende nicht leisten. Wenn keine anderen Leistungen in Anspruch genommen werden können, werden alle älteren Menschen, die aufgrund von

³ https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Sozialstaat/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII43_Thema_Monat_12_2020.pdf ,

http://www.landtag.ltsh.de/nachrichten/21_06_10_buergerbeauftragte_bericht_lpk/ und

<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Buergerbeauftragte-in-SH-fordert-digitale-Grundausstattung,elsamadoni116.html>

⁴ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/jobcenter-uebernehmen-bei-bedarf-kosten-fuer-digitale-endgeraete-165696>

⁵ <https://stadt.muenchen.de/service/info/zuschuss-zum-kauf-eines-computers-fuer-senior-innen/10309310/>

⁶ <https://www.telekom.de/zuhause/tarife-und-optionen/zubuchoptionen/beratung-zu-hause>

Einschränkungen häufig oder auch nur gelegentlich Hilfe bei der Internetnutzung brauchen, in ihrer Teilhabe eingeschränkt und anderen gegenüber benachteiligt. Dies ist ein gewichtiger Grund, den Regelbedarf im Lichte fortschreitender Digitalisierung im Hinblick auf den erwiesenen Unterstützungsbedarf der Hochaltrigen zu überprüfen. Für Smart Home-Anwendungen und AAS reicht der Regelbedarf auf keinen Fall, so dass andere Leistungen angeboten werden müssen, wenn damit ein längerer Verbleib in der eigenen Umgebung ermöglicht werden soll.

11.4.2 Digitale Teilhabe in der ambulanten Pflege

Die Unterstützung bei Digitaler Teilhabe ist in den seltensten Fällen dauerhaft unentgeltlich gewährleistet. Viele pflegebedürftige ältere Menschen mögen helfende Verwandte nicht immer wieder ohne Gegenleistung in Anspruch nehmen. Ehrenamtliche Unterstützung durch Hausbesuche ist häufig mit einer Aufwandsentschädigung oder Fahrtkostenerstattung verbunden. Wenn die Sozialhilfe bei geringem Einkommen nicht einspringt, stellt sich die Frage, ob Pflegebedürftige Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können. Die *Leistungen der Pflegeversicherung* in der ambulante Pflege umfassen nämlich nicht nur die körperliche Pflege, sondern auch *Betreuungsleistungen*, die ein längeres selbständiges Leben in der gewohnten Umgebung ermöglichen sollen. Unter den Bedingungen fortschreitender Digitalisierung gehört die Digitale Teilhabe zweifelsfrei dazu.

Bei der Schätzung des Unterstützungsbedarfs für digitale Teilhabe wurde in Abschnitt 1.4.1. (Abb. 1.11) auf rund vier Millionen pflegebedürftige ältere Menschen verwiesen. Wer in seiner Mobilität eingeschränkt ist oder psychische oder geistige Einschränkungen wie Demenz aufweist, hat Anspruch auf Pflegeleistungen.⁷ 3,3 Millionen (80 Prozent) werden zu Hause ambulant gepflegt, davon 2,1 Millionen ausschließlich durch Angehörige, eine Million zusammen oder ausschließlich durch ambulante Pflegedienste (oben Abb. 1.13).

Zur Finanzierung der Unterstützung bei Digitaler Teilhabe aus der Pflegeversicherung kommen fünf Möglichkeiten in Betracht:

- das Pflegegeld,
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen in Form von Leistungen der häuslichen Pflege, die in Rahmenverträgen zwischen Pflegekasse und Pflegediensten definiert werden,
- Leistungen, auf die der Entlastungsbeitrag angerechnet werden kann und die von Landesbehörden genehmigt werden,
- Pflegehilfsmittel,
- Unterstützung bei der Nutzung Digitaler-Pflegeanwendungen (DiPA).

(1) Pflegegeld

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2, die zu Hause gepflegt werden, erhalten neben Sachleistungen durch Pflegedienste ein nach der Pflegebedürftigkeit gestaffeltes *Pflegegeld* zur freien Verfügung. Das Bundesgesundheitsministerium schreibt dazu:

⁷ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Publikationen/Downloads-Pflege/pflege-deutschlandergebnisse-5224001199004.pdf?__blob=publicationFile

„Pflegebedürftige sollen selbst darüber entscheiden können, wie und von wem sie gepflegt werden. Die Pflegeversicherung unterstützt deshalb auch, wenn sich Betroffene dafür entscheiden, statt von einem ambulanten Pflegedienst von Angehörigen, Freunden oder anderen ehrenamtlich Tätigen versorgt zu werden. Hierfür zahlt die Pflegeversicherung das sogenannte Pflegegeld. Das Pflegegeld wird der pflegebedürftigen Person von der Pflegekasse überwiesen. Diese kann über die Verwendung des Pflegegeldes frei verfügen und gibt das Pflegegeld in der Regel an die sie versorgenden und betreuenden Personen als Anerkennung weiter.“⁸

Zurzeit beträgt die Höhe des Pflegegeldes bei Pflegegrad 2 monatlich 316 Euro, bei Pflegegrad 3 sind es 545 Euro, bei Pflegegrad 4 steigt er auf 728 Euro und bei Pflegegrad 5 schließlich auf 901 Euro pro Monat. Dieser kann auch zur Vergütung oder Anerkennung jeglicher Form der Unterstützung bei Digitaler Teilhabe ohne Beschränkungen und Nachweispflicht verwendet werden. Falls dieser Betrag schon regelmäßig verteilt wird und ein Unterstützungsbedarf bei Digitaler Teilhabe hinzukommt, können andere Möglichkeiten in Frage kommen, die jedoch an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden sind.

(2) Häusliche Pflegehilfe

Zu den erstattungsfähigen Pflegesachleistungen gehören nach § 36 SGB XI auch Hilfen bei der Haushaltsführung sowie „*pflegerische Betreuungsmaßnahmen*“. Diese sollen kognitive und kommunikative Fähigkeiten und die Selbstversorgung fördern sowie bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte unterstützen. Das Ziel ist ein möglichst langer Verbleib in der bisherigen Umgebung und die Vermeidung einer stationären Pflege. Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, haben einen gestaffelten Anspruch auf *häusliche Pflegehilfe* von zurzeit monatlich 724 Euro bei Pflegegrad 2 bis zu 2.095 Euro bei Pflegegrad 5. Die häusliche Pflegehilfe wird durch *geeignete Pflegekräfte* erbracht, die bei einer ambulanten Pflegeeinrichtungen angestellt sind, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag abgeschlossen haben.

Welche Leistungen in der häuslichen Pflege im Einzelnen von den Pflegekassen übernommen werden und wie diese bemessen und vergütet werden, vereinbaren nach § 75 SGB XI die Pflegekassen mit den Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen in *Rahmenverträgen auf Landesebene*. In Anlagen zu diesen Rahmenvereinbarungen werden sogenannte *Leistungskomplexe* oder -pakete definiert, in denen die erstattungsfähigen Leistungen abschließend aufgelistet werden und die Vergütung mit zeitlichen Bemessungen oder Punkten festgelegt wird.⁹ Viele stammen noch aus den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts, die jüngste von 2017. Sie sind unterschiedlich gegliedert und verwenden unterschiedliche Bemessungen. Die für soziale Teilhabe relevanten Leistungskomplexe sind in Tabelle 11.1 beispielhaft aus den Vereinbarungen verschiedener Bundesländer wiedergegeben.

⁸ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegegeld.html>

⁹ Es gibt keinen vollständigen und aktuellen Überblick über alle Rahmenvereinbarungen für die ambulante Pflege. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) nennt 2021 insgesamt 11 Rahmenvereinbarungen: <https://www.bagfw.de/archivseiten/qualitaet-alter-hauptmenuepunkt/gesetze/landesrahmenvertraege-nach-75-abs-1-sgb-xi>. Für alle Bundesländer aktuell ist die Aufstellung des Deutschen Pflegebunds <https://www.biva.de/service/gesetze/landesrahmenvertraege-nach-75-sgb-xi/>. Der Verband der Ersatzkassen (VdEK) nennt auf den meisten Seiten seiner Landesvertretungen die bestehenden Rahmenverträge <https://www.vdek.com/LVen.html>

Einkauf/Besorgungen:	
<p>Beispiel NRW LK 11 Einkaufen (inkl. Arzneimittelbeschaffung) oder notwendige Besorgung (z. B. Arzt-, Bank- und Behördengänge) inkl. administrativer Unterstützung (auch in mehreren Geschäften)</p>	<p>Beispiel Niedersachsen LK 19 Einkaufen von Lebensmitteln, sonstigen notwendigen Bedarfsgegenständen der Hygiene und hauswirtschaftlichen Versorgung sowie Besorgungen in der Nähe der Wohnung des Pflegebedürftigen (Apotheke, Post, Reinigung)</p>
Begleitung	
<p>Beispiel Hamburg LK 18 Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung sowie Begleitung Beinhaltet insbesondere 1. Begleitung bei Aktivitäten, bei denen persönliches Erscheinen erforderlich ist und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen).</p> <p>Beispiel Thüringen in LK 30</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung zum Arzt oder anderen medizinischen oder therapeutischen Einrichtungen • Unterstützung und Begleitung bei Finanz- und Behördengängen. 	<p>Beispiel NRW LK 31 Begleitung zum Beispiel: 1. Ermöglichung des Besuchs von Freunden und Verwandten, 2. Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen 3. Begleitung zu kulturellen, religiösen und Sportveranstaltungen (z. B. Konzert, Theater, Fußballspiel) Vergütung 0,59€ pro Minute</p> <p>NRW LK. 9 Arztbesuche Begleiten des Pflegebedürftigen, wenn persönliches Erscheinen bei Ärzten unumgänglich ist Vergütung: 20,28 € (März 2022)</p>
Pflegerische Betreuung	
<p>Thüringen LK 30 Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen beinhalten insbesondere (Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, • Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, • Unterstützung zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, • Unterstützung im Bereich technischer Hilfen (bspw. Internet, Skype, Telefon, Handy). <p>Abrechnung 0,59 € pro Minute Der Anspruch auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen als Pflegesachleistung nach § 64b SGB XII für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 besteht nur, soweit die häusliche Pflege nach § 64 SGB XII nicht durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder als Nachbarschaftshilfe übernommen werden kann. Diesen Sachverhalt hat der Träger der Sozialhilfe zu prüfen. Die Leistung ist nur abrechenbar, sofern eine Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe vorliegt.¹⁰</p>	<p>Beispiel NRW LK 31 Unterstützung zum Beispiel: 1. Unterstützung bei Spiel und Hobby 2. Unterstützung bei der Versorgung von Haustieren 3. Unterstützung bei emotionalen Problemlagen 4. Unterstützung bei der Kontaktpflege zu Personen 5. Unterstützung bei Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen</p> <p>Vergütung 0,59 € pro Minute</p> <p>NRW LK 32 Hilfe bei der Sicherstellung der selbstverantworteten Haushaltsführung 1. Unterstützung bei der Organisation/Organisation von Dienstleistungen z. B. Haushaltshilfen, Notrufsystemen, Gärtnerdiensten, Fahrdiensten, Putzhilfen, Hol- und Bringdiensten 2. Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten, z. B. Antragsstellungen, Bankgeschäfte 3. Unterstützung bei der Organisation von Terminen, z. B. Arztterminen, Besuche bei Therapeuten etc</p>

Tabelle 11.1: Teilhabe-relevante Leistungskomplexe in Rahmenverträgen für die ambulante Pflege

Man kann leicht erkennen, dass viele der zitierten Leistungen auch digital erbracht werden können und die soziale Teilhabe auch gefördert würde, wenn die Pflegedienste die zu Pflegenden dabei digital unterstützen. Wenn zum Beispiel die „Begleitung zum Arzt“ digital in Form der Begleitung bei der Einwahl in eine Videosprechstunde erfolgen würde, ergäbe sich

¹⁰ <https://wissenskonsil.de/news/entlastungsbetrag-niedersachsen-geht-neue-wege/>

bei einem Abrechnungsbetrag von 0,59 Euro pro Minute eine beträchtliche Ersparnis für die Kassen und eine deutliche Erleichterung für die zu Pflegenden. Dieser doppelte Nutzen steigt mit dem Alter: Die Anzahl der Pflegebedürftigen in der Altersgruppe 65 bis 69 beträgt nur fünf Prozent; in der Altersgruppe 80 bis 84 Jahre liegt die Quote bei 26 Prozent und in der Gruppe 90+ bei 76 Prozent (oben Abb. 1.2).

Es ist nicht klar, ob die derzeitigen Leistungen in den Katalogen die Unterstützung bei digitalen Angeboten beinhalten oder ob dazu *Vertragsänderungen* erforderlich sind. Eine nicht notwendige Einschränkung kann in der Vorgabe des § 36 SGB XI liegen, dass diese Leistungen von Pflegekräften zu erbringen sind. Fachlich gesehen könnten sie auch von hauswirtschaftlichen Diensten oder von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unter „pflegefachlicher Anleitung“ erbracht werden.

(3) Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Die Beschränkung auf Pflegekräfte gilt nicht für die Verwendung des sogenannten *Entlastungsbetrags* von monatlich 125 Euro für Pflegebedürftige aller Pflegegrade, auch für Pflegegrad 1. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche *Leistung der Pflegeversicherungen* von zurzeit monatlich 125 Euro, die pflegende Angehörige entlasten sollen, indem Leistungen, die diese in der Regel erbringen, teilweise von anerkannten Dienstleistern übernommen werden, und um Leistungen, die die Selbständigkeit und Selbstbestimmung fördern.¹¹ Der Betrag kann von den Pflegebedürftigen im vorgegebenen Rahmen frei verwendet werden, indem Rechnungen zur Erstattung eingereicht werden. Nicht in Anspruch genommene Beträge können innerhalb eines Jahres frei übertragen werden. Neben den oben genannten Leistungen zugelassener Pflegedienste kommen hier auch nach Landesrecht *anerkannte „Angebote zur Unterstützung im Alltag“* in Frage. Dazu zählen nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums „Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen („*Angebote zur Entlastung im Alltag*“). Diese können auch von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern unter „pflegefachlicher Anleitung“ erbracht werden.

Der Entlastungsbetrag von 125 Euro ist in den allermeisten Fällen fest für klassische hauswirtschaftliche Leistungen eingeplant und steht praktisch für eine zusätzliche Unterstützung bei der Nutzung digitaler Dienste nicht zur Verfügung. Dann kann der *Umwandlungsanspruch* helfen. Nach Angaben des Bundesgesundheitsministeriums kann der Entlastungsbetrag um bis zu 40 Prozent des unter (1) genannten Betrags für die häusliche Pflegehilfe aufgestockt werden.¹²

Die Bundesländer regeln in Landesverordnungen das *Verfahren der Anerkennung* einschließlich der Anforderungen an die Dienstleister und deren Personal. Einige Bundesländer erstellen regelmäßig einen Katalog der anerkannten Leistungen, damit insbesondere die Pflegeberatung entsprechend beraten kann. Niedersachsen hat die Verordnung zuletzt am 20. Januar 2022 novelliert und dabei die Bedingungen geregelt, unter denen auch Ehrenamtliche entsprechende Leistungen erbringen können, weil es bisher zu

¹¹ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/entlastungsbetrag.html>

¹² <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/entlastungsbetrag.html>

wenige Anbieter gibt.¹³ Damit soll die Zahl der 20.000 Kräfte von derzeit 740 Anbietern um 2.000 bis 5.000 erhöht werden. Das Ministerium veröffentlicht regelmäßig eine Liste der zugelassenen Angebote, zuletzt im Dezember 2021. Diese ist nach Kommunen gegliedert und beinhaltet unter anderem die Angebotsarten „Alltagsbegleitung“ und „Haushaltsnahe Dienstleistungen“, differenziert nach den Zielgruppen „Menschen mit Demenz“, „geistige Behinderung“, „psychische Erkrankung“ und „sonstiger Pflegebedarf“. In Hamburg sieht die Verordnung eine Registrierung bei der Servicestelle Nachbarschaftshilfe vor.¹⁴ Eine Unterstützung bei digitaler Teilhabe durch Ehrenamtliche, wie sie von den Trägern von Interneterfahrungs- und Lernorten, Digitalbotschafterinnen und -botschaften oder Internetlotsinnen und -lotsen in Form von Hausbesuchen angeboten wird, wird in den Verordnungen und Katalogen nicht ausdrücklich erwähnt. Es sollte jedoch in jedem Bundesland mit den für die Zulassung zuständigen Stellen geklärt werden, ob eine Anerkennung bzw. Erstattungsfähigkeit zweifelsfrei gegeben ist und welche konkreten Anforderungen an Qualifikation und Schulung dafür erfüllt sein müssen.¹⁵ Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der Förderung von Erprobungen neuer Unterstützungsleistungen und Formate, die der Erhaltung der Selbständigkeit dienen.

(4) Pflegehilfsmittel

Das Bundesgesundheitsministerium definiert *Pflegehilfsmittel* als „Geräte und Sachmittel, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, diese erleichtern oder dazu beitragen, der beziehungsweise dem Pflegebedürftigen eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen“ und unterscheidet zwischen technischen Pflegehilfsmitteln und Verbrauchsprodukten.¹⁶ Die *technischen Pflegehilfsmittel* reichen von Haltegriffen in Duschen, Rollatoren und Rollstühlen über Hörhilfen, Sehhilfen und Kommunikationshilfen, Notrufsysteme bis hin zu Pflegebetten. Seit 2017 haben die Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes bei der Feststellung des Pflegegrades auch die Aufgaben geeignete Hilfsmittel zu empfehlen. Auf dieser Grundlage prüfen die Kassen die Kostenübernahme.

Der GKV Spitzenverband führt ein *Pflegehilfsmittelverzeichnis* mit Hilfsmitteln, die grundsätzlich unter die Leistungspflicht der Kranken- und Pflegekassen fallen, und das nach Therapiezielen in 38 Produktgruppen gegliedert ist.¹⁷ In den vergangenen fünf Jahren hat sich das Spektrum der in Frage kommenden Hilfsmittel durch die Digitalisierung enorm erweitert. So treten z.B. bei den Notrufsystemen an die Stelle des Notrufknopfes, den man bei einem Sturz drücken muss, sensorgestützte Systeme, die eine fallende oder gefallene Person erkennen. Im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums betreibt der Verein „Barrierefrei Leben“ eine *Online-Wohnberatung*, in der herstellerneutral Umbaumaßnahmen, Vorkehrungen für ein sicheres Wohnen und zur Unterstützung der Pflege dargestellt werden.¹⁸ Die Kommission für den Achten Altersbericht sieht überwiegend positive Wirkungen für einen längeren Verbleib

¹³ https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheits_pflegerpflegeangebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-153311.html

¹⁴ <https://www.nachbarschaftshilfe-hh.de/>

¹⁵ In dem Bremer Pilotprojekt mit Aufsuchender Digitalassistenten haben die Träger der Dienstleistungszentren die zuständige Sozialbehörde um Klärung entsprechender Fragen gebeten, um zu entscheiden, ob sie diese Leistung dauerhaft in ihr Programm aufnehmen (Kubicsek 2019, S. 29)

¹⁶ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/leistungen-der-pflegerpflegehilfsmittel.html>

¹⁷ <https://hilfsmittel.gkv-spitzenverband.de/home>

¹⁸ <https://www.online-wohn-beratung.de/deutschlandweite-wohnberatung-barrierefrei-leben/wir-ueber-uns-1/>

in der häuslichen Umgebung. Die größte Herausforderung liegt dabei in der Qualifizierung und laufenden Fortbildung der *Fachkräfte in der Pflege- und Wohnberatung*. Aber auch die Bedienung ist nicht immer einfach so dass eine technische Support-Infrastruktur erforderlich wird sowie in bestimmten Fällen auch eine fachliche Hilfe bei Problemen mit der Anwendung (Achter Altersgericht 2020, S, 101 ff.).

(5) Digitale Pflegenanwendungen

Mit dem *Digitale-Versorgung-Gesetz* (DVG) und der *Digitale-Gesundheitsanwendungen-Verordnung* wurde die Möglichkeit geschaffen, dass auch *Digitale Gesundheitsanwendungen* (DiGA) von Ärzten verschrieben und von den Krankenkassen wie andere Heilmittel erstattet werden („*App auf Rezept*“)¹⁹. Dazu ist eine Prüfung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erforderlich und im positiven Fall ein Eintrag in ein dort geführtes DiGA-Verzeichnis.²⁰ Darin finden sich Apps für Smartphones und Tablets und Web-Plattformen mit Anwendungen zur Diagnose, Anleitungen zu Übungen u.a.m. Mit dem *Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz*“ (DVPMG) wurden zusätzlich *Digitale Pflegenanwendungen* (DiPA) als Pflegehilfsmittel in den Leistungskatalog der Sozialen Pflegeversicherung aufgenommen, für die das gleiche gilt. Dazu gehören z.B. Gedächtnisspiele für Menschen mit Demenz, Anwendungen zur Sturzprävention oder solche, die die Kommunikation mit Angehörigen oder Pflegefachkräften verbessern. Die DiPA werden in § 40a SGB XI definiert. Neben der Erstattung der Kosten für die Anwendungen ist in § 39a SGB XI erstmals unter bestimmten Bedingungen auch ein Leistungsanspruch auf Unterstützung beim Einsatz digitaler Pflegenanwendungen verankert.

*„§ 39 SGB XI Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegenanwendungen
Pflegebedürftige haben bei der Nutzung digitaler Pflegenanwendungen im Sinne des § 40a Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen, deren Erforderlichkeit das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 festgestellt hat, durch nach diesem Buch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.“*

Die Details der Registrierung, Zulassung einzelner Anwendungen sowie des Portals werden ebenfalls in einer Verordnung geregelt, die im Herbst 2022 erlassen werden soll. Nach dem aktuellen Referentenentwurf soll der „*pflegerische Nutzen für die pflegebedürftige Person ...* in mindestens einem der folgenden Bereiche im Sinne von § 14 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gegeben sein:

- 1 Mobilität,
2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- 4.Selbstversorgung,
- 5.Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
- 6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.“

Eine Konkretisierung der im Gesetz vorgesehenen Erstattung von Unterstützungsleistungen ist in diesem Entwurf noch nicht enthalten. In § 40 b wird diese auf 50 Euro pro Monat insgesamt begrenzt:

¹⁹ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/digav.html>

²⁰ <https://diga.bfarm.de/de>

§ 40b Leistungsanspruch beim Einsatz digitaler Pflegeanwendungen : Bewilligt die Pflegekasse die Versorgung mit einer digitalen Pflegeanwendung, hat die pflegebedürftige Person Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen nach § 40a sowie auf Leistungen für die Inanspruchnahme von ergänzenden Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 39a bis zur Höhe von insgesamt 50 Euro im Monat.²¹

Die Deckelung eines Gesamtbetrags für die Anwendung und die Einführung berücksichtigt nicht, dass der monatliche Preis für die Anwendungen sehr unterschiedlich sein kann.²² Auch ist zu fragen, ob es sinnvoll ist, die Erstattungsfähigkeit der Unterstützung auf anerkannte Pflegedienste zu beschränken, für die von einem Stundensatz von 40 bis 50 Euro auszugehen ist. Aber es ist zumindest ein grundsätzlich positiver Schritt, dass gerade bei Pflegebedürftigen (älteren) Menschen dieser Unterstützungsbedarf überhaupt anerkannt wird.

²¹ https://dejure.org/gesetze/SGB_XI/40b.html

²² Zur Kritik des Spitzenverbands Digitale Gesundheitsversorgung
<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/121404/Vorgaben-fuer-digitale-Pflegeanwendungen-in-der-Kritik>